

**Satzung**  
**"Förderverein Gemeinschaftsgrundschule auf dem Gallenberg"**  
**in der Fassung vom 25.11.2015**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule auf dem Gallenberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Olpe.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der zur Zeit gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler ideell und materiell zu unterstützen und die Schulgemeinschaft und das Wohl der Schule zu fördern.

(3) Die dafür erforderlichen Einnahmen erzielt der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, dem Erlös aus Veranstaltungen und durch Spenden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die absolut notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche durch die Aufnahme die Vereinssatzung anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren

Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand nur zum Ende des

Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Beitragsanteile werden nicht zurückerstattet.

b) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten auf Grund eines Beschlusses

der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

c) durch Tod

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung

Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern

b) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

c) den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig mit dem Beitritt fällig und wird danach zu Beginn eines

Geschäftsjahres jeweils in Höhe des Jahresbeitrages von den Mitgliedern erhoben.

(2) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Es können auch freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge geleistet werden.

(3) Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB

b. der erweiterte Vorstand

c. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
  - b) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
  - c) Jährliche Erstattung des Tätigkeits- und Kassenberichtes.
  
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern.
  
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke über das Vereinsvermögen zu verfügen.
  
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
  
Der/die Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er/sie muß es auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einfüntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
  
- (3) Dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung bekanntzugeben und zu begründen.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) Wahl eines Schulvertreters in den erweiterten Vorstand
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlußfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
  - h) Beschlußfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
  - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, den Jahresabschluß zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung bekanntzumachen und zu begründen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten, an die Gallenberg-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- § 12 Soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Olpe, den 25.11.2015



**Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 04.06.2001, Dresdener Str. 25, 57462 Olpe einstimmig verabschiedet worden.**

**Teilnehmer der Gründungsversammlung:**

1. Frau Eva Böhler-Steinbach, Dresdener Str. 16, 57462 Olpe:
2. Frau Bettina Bümmerstede, Dresdener Str. 17, 57462 Olpe:
3. Herr Dirk Christeinicke, Danziger Str. 3, 57462 Olpe:
4. Herr Jochen Fernholz, Hardtweg 14, 57462 Olpe:
5. Herr Wolfgang Harnisch, Dresdener Str. 18, 57462 Olpe:
6. Herr Eckhard Henseling, Dresdener Str. 25, 57462 Olpe:
7. Herr Ulrich Kuipers, Dresdener Str. 13, 57462 Olpe:
8. Herr Thomas Trapp, Dresdener Str. 21, 57462 Olpe: